



Antragsbedingungen zur Qualifizierung

in dem Qualifizierungssystem

**„Erhebungs- und Anpassungsleistungen
im Rahmen
der L-/H-Gas-Marktraumumstellung“**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Beschreibung der zukünftigen Leistungen	3
3.	Beschreibung des Qualifizierungssystem.....	3
4.	Antragstellung.....	5
5.	Fragen	5
6.	Entscheidung über die Qualifizierung	5
7.	Kategorien der Qualifikationskriterien	6
8.	Eignungsleihe.....	7
9.	Begriffsbestimmungen	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Die GELSENWASSER Energienetze GmbH (im Folgenden **GELSENWASSER**), ein 100 %-iges Tochterunternehmen der GELSENWASSER AG, ist spezialisiert auf den Betrieb von leitungsgebundener Infrastruktur wie Strom, Gas, Wasser, Wärme und Straßenbeleuchtung. Die GELSENWASSER ist derzeit in 51 Städten und Gemeinden unmittelbar und mittelbar verantwortlich für 5.500 km Gasnetz, 1.000 km Wassernetz und 184 km Stromnetz.

Weitere Informationen über die GELSENWASSER finden Sie unter:

<https://www.gw-energienetze.de/>.

Die GELSENWASSER als Sektorenauftraggeberin beabsichtigt die Einführung eines Qualifizierungssystems betreffend Erhebungs- und Anpassungsleistungen im Rahmen der Marktraumumstellung.

2. Beschreibung der zukünftigen Leistungen

Derzeit werden die Gasnetzkunden mit sog. „L-Gas“ (von engl. low = niedriger Brennwert) aus deutscher und niederländischer Produktion versorgt. Auf Grund von rückläufigen Fördermengen planen die vorgelagerten Netzbetreiber die Umstellung der Netze von L-Gas auf H-Gas (von engl. high = hoher Brennwert), um eine langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Im Rahmen der Marktraumumstellung werden verschiedene Leistungen erforderlich, nämlich zunächst die Erhebung sämtlicher Gasgeräte sowie im Anschluss die Anpassung der erhobenen Geräte.

Vor diesem Hintergrund sollen zukünftige Vergaben von Erhebungs- und Anpassungsleistungen für SLP-Kunden mit Standard-Gasanwendungen (insbesondere Haushaltskunden) vorbereitet werden.

3. Beschreibung des Qualifizierungssystem

Für die künftige Vergabe von Erhebungs- und Anpassungsleistungen im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung wurde ein Qualifizierungssystem nach § 48 Sektorenverordnung (SektVO) eingerichtet, in dem festgelegt ist, welche Anforderungen ein zukünftiger Auftragnehmer erfüllen muss, um künftig in die Vergabe der Leistungen laut Sektorenverordnung einbezogen zu werden (so genannte Qualifikationskriterien).

Dabei ersetzt die europaweite Bekanntmachung über das Bestehen dieses Qualifizierungssystems den Aufruf zur Teilnahme am Vergabeverfahren durch Veröffentlichung gemäß § 48 Abs. 9 SektVO. D.h. es wird keine gesonderte Auftragsbekanntmachung für die Vergabe der jeweiligen konkreten Leistungen veröffentlicht, sondern allein eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an sämtliche qualifizierte Unternehmen erfolgen. Die konkreten Leistungsvergaben werden insoweit jeweils im Wettbewerb unter den Unternehmen stattfinden, die sich im Rahmen des Qualifizierungssystems qualifiziert haben.



Die jeweilige konkrete Beschreibung der Leistung werden sich dann zu diesen Zeitpunkten aus den Vergabeunterlagen ergeben, welche den Unternehmen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Verfügung gestellt werden.

Die Einrichtung des Qualifizierungssystems dient der von einem konkreten Vergabeverfahren unabhängigen Prüfung der Qualifikation des Unternehmens nach standardisierten Kriterien.

3.1 Verzeichnis der qualifizierten Unternehmen

Unternehmen, deren Antrag auf Qualifizierung geprüft und positiv festgestellt wird, werden bei der GELSENWASSER Energienetze GmbH in einem entsprechenden Verzeichnis geführt, § 48 Abs. 8 SektVO. Das Verzeichnis hat nur eine deklaratorische Wirkung.

Es bleibt der GELSENWASSER unbenommen, Unternehmen / Unternehmensgemeinschaften im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Qualifizierung jederzeit im Hinblick auf das Fortbestehen der im Qualifizierungsverfahren überprüften Eignungskriterien und Ausschlussgründen gemäß §§ 123 oder 124, 142 GWB sowie § 19 MiLoG zu überprüfen (sog. Aktualisierungsermächtigung).

Kommt die Sektorenauftraggeberin zu dem Ergebnis, dass die Qualifikation eines qualifizierten Unternehmens nachträglich entfallen ist, führt sie ein Aberkennungsverfahren gemäß § 48 Abs. 12 S. 3 SektVO durch.

Die GELSENWASSER teilt dem / der qualifizierten Unternehmen / Unternehmensgemeinschaft die konkreten Gründe, die zur Aberkennung der Qualifizierung führen, in Textform gem. § 126b BGB mindestens 15 Kalendertage vor dem für das Wirksamwerden der Aberkennung vorgesehenen Zeitpunkt mit und räumt auf diese Weise dem Unternehmen / der Unternehmensgemeinschaft die Möglichkeit der Stellungnahme ein, § 48 Abs. 12 S. 4 SektVO.

3.2 Laufzeit des Qualifizierungssystems

Die Laufzeit des Qualifizierungssystems endet am 30.08.2026.

Die nachträgliche Abänderung der Laufzeit des Qualifizierungssystems bleibt vorbehalten. Sofern die GELSENWASSER von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird sie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Qualifizierungssystems in einer Bekanntmachung gem. § 37 Abs. 3 S. 1 SektVO veröffentlichen.

3.3 Keine Kostenerstattung

Kosten, die dem Unternehmen / der Unternehmensgemeinschaft im Rahmen des Qualifizierungsverfahrens entstehen, werden nicht erstattet.



4. Antragstellung

Jede/s interessierte Unternehmen / Unternehmensgemeinschaft kann jederzeit einen Antrag auf Qualifizierung stellen.

Die Anträge sind zu richten an:

bernd.ruttert@gelsenwasser.de
mit Kopie (Cc) an
vergabestelle-sg2@gelsenwasser.de

Ein/e aufgrund mangelnder Qualifizierung abgelehnte/s Unternehmen / Unternehmensgemeinschaft kann erst nach Ablauf von drei Monaten erneut einen Antrag auf Qualifizierung stellen, es sei denn die Umstände, die der Ablehnung des Antrags zugrunde liegen, haben sich entscheidend verändert. Die Darlegungs- und Beweislast für die entscheidende Veränderung der Umstände obliegt dem Unternehmen.

Die Prüfung der Qualifikation erfolgt ausschließlich auf Grundlage der in Ziffer 7 angegebenen Kriterien.

5. Fragen

Interessierte Unternehmen können Fragen zum Qualifizierungssystem an folgende E-Mail-Adresse senden:

bernd.ruttert@gelsenwasser.de
mit Kopie (Cc) an
vergabestelle-sg2@gelsenwasser.de

Die Beantwortung erfolgt auf der unter Abschnitt I.3 der Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems angegebenen Internetseite.

6. Entscheidung über die Qualifizierung

Die GELSENWASSER teilt ihre Entscheidung hinsichtlich der Qualifizierung den Antragstellern spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages auf Qualifizierung mit. Erst mit Vorliegen eines vollständigen und damit prüffähigen Antrags auf Qualifizierung beginnt die Frist von sechs Monaten zu laufen.

Kann eine Entscheidung nicht innerhalb von vier Monaten getroffen werden, so teilt die Auftraggeberin dies innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags sowie den voraussichtlichen Entscheidungszeitpunkt dem Unternehmen / der Unternehmensgemeinschaft mit, § 48 Abs. 11 SektVO.

Bei erfolgreicher Qualifizierung wird der Antragsteller in einem Verzeichnis der qualifizierten Unternehmen (Ziffer 3.1) aufgenommen und hierüber informiert.

Sind eingereichte Anträge auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem unvollständig oder nicht plausibel oder sind Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen notwendig, werden die entsprechenden Unterlagen bzw. Erklärungen nachgefordert und sind vom Antragsteller innerhalb der durch den Auftraggeber hierfür gesetzten Frist nachzureichen.

Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist wird auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen über den Antrag auf Qualifizierung entschieden. Verspätet eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Ablehnung des Antrages auf Qualifizierung wird das Unternehmen / die Unternehmensgemeinschaft innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Entscheidung unter Angaben der Gründe für die Ablehnung in Textform benachrichtigt, § 48 Abs. 12 SektVO.

7. Kategorien der Qualifikationskriterien

Die GELSENWASSER hat die Qualifikationskriterien wie nachstehend beschrieben kategorisiert:

7.1 Ausschlusskriterium (AK)

Erfüllt ein Unternehmen auch nur eines dieser Kriterien nicht oder nur unvollständig, gilt er als nicht geeignet, selbst wenn alle anderen Kriterien erfüllt sein sollten.

7.2 Ausschlussgründe (AG)

Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB und § 19 Abs. 1 MiLoG sowie ggf. Maßnahmen des Unternehmens zur Selbstreinigung nach § 125 GWB wird geprüft.

Anträge auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem von Unternehmen, bei denen zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, werden abgelehnt. Im Falle des Bestehens von fakultativen Ausschlussgründen nach § 124 GWB und § 19 Abs. 1 MiLoG oder bei erfolgten Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens nach § 125 GWB steht eine Ablehnung des Antrages auf Qualifizierung bzw. eine Ablehnung eines Unterauftragnehmers gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Ermessen der Vergabestelle.

7.3 Informationskriterium (Info)

Die vom Unternehmen vorzunehmenden Angaben, abzugebenden Erklärungen oder Nachweise dienen ausschließlich der Information des Auftraggebers. Sie fließen nicht in die Prü-

fung ein, ob ein Unternehmen die geforderte Qualifikation erfüllt. Die Angaben haben jedoch zwingend zu erfolgen. Die Vergabestelle weist darauf hin, dass auch ein auf Nachforderung von Informationskriterien unvollständig bleibender Antrag abgelehnt werden kann.

7.4 Wertungskriterium (W)

Angaben des Unternehmens zu diesen Kriterien werden vom Auftraggeber gemäß dem jeweils angegebenen Anforderungen geprüft und gemäß dem angegebenen Bewertungsmaßstab bewertet.

Es ist folgender Mindesterfüllungsgrad zum Erreichen der geforderten Eignung erforderlich:

Ein Unternehmen muss, um den Nachweis der bestehenden Eignung zu erbringen, in der Summe, der in den zwei Wertungskriterien erreichten Einzelpunktzahlen, eine (Gesamt-)Mindestpunktzahl von 9 Punkten erreichen (Mindesterfüllungsgrad). Der Antrag auf Qualifizierung eines Unternehmens, welches die Mindestpunktzahl 9 Punkte nicht erreicht, wird abgelehnt.

8. Eignungsleihe

Ein antragstellendes Unternehmen bzw. Unternehmensgemeinschaft kann im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn dieses nachweist, dass es/sie während der gesamten Gültigkeitsdauer des Qualifizierungssystem auf die Kapazitäten des anderen Unternehmens zurückgreifen kann.

Bezüglich der Kriterien über Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmens einschließlich der einschlägigen beruflichen Erfahrung können Unternehmen bzw. Unternehmensgemeinschaften nur die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn diese auch die Leistung erbringen, für die die Kapazitäten benötigt werden.

Hierfür sind die eignungsrelevanten Unternehmen in dem entsprechenden Vordruck der Unterlage „Vordrucke für den Antrag auf Qualifizierung“ anzugeben und die dort geforderten Unterlagen auch für die Drittunternehmen mit dem Antrag auf Qualifizierung einzureichen.

9. Begriffsbestimmungen

Sofern in den Unterlagen betreffend das vorgenannte Qualifizierungssystem die nachfolgenden Begriffe verwendet werden, so werden diese immer in der nachfolgend definierten Weise genutzt:



9.1 Qualifikation

Der Begriff Qualifikation umfasst die Eignung gemäß den Anforderungen des Qualifikationssystems sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.

9.2 Unternehmen

Mit dem Begriff Unternehmen sind sowohl Einzelunternehmen als auch Unternehmensgemeinschaften bezeichnet, welche an dem vorgenannten Qualifizierungssystem interessiert sind.

9.3 Antragsteller

Mit dem Begriff Antragssteller ist ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft bezeichnet, welche einen Antrag auf Qualifizierung gestellt hat.

* * * * *